

Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur

vom 25. Februar 2013

Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur

Gestützt auf § 72bis in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat nachstehende Verordnung über die Pensionskasse:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bezeichnungen

In dieser Verordnung werden bezeichnet:

mit **Pensionskasse**

die Pensionskasse der Stadt Winterthur;

mit **Arbeitgeber**

die Stadt Winterthur sowie die der Pensionskasse angeschlossenen Institutionen;

mit **Personal**,

alle in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt oder mit einer angeschlossenen Institution stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder des Stadtrates;

mit **Versicherte bzw. versicherte Person**,

das nach dieser Verordnung und dem vom Stiftungsrat erlassenen Reglement in die Pensionskasse aufgenommene Personal;

mit **AHV**,

die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung;

mit **Bundesrecht**,

die für die berufliche Vorsorge massgebenden Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere das BVG, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit, die Art. 331d-331f des Obligationenrechts und die zugehörigen Verordnungen des Bundesrates;

mit **BVG**,

das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;

mit **FZG**,

das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Art. 2 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt in Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde für die Pensionskasse der Stadt Winterthur allgemeine Grundzüge und die Finanzierung der Pensionskasse.

² Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen ergänzenden Regelungen.

Art. 3 Kreis der Versicherten und Versicherungspflicht

¹ Die Pensionskasse versichert vorbehältlich Abs. 2 das gesamte Personal der Stadt Winterthur und der anderen ihr angeschlossenen Arbeitgeber.

² Vorbehalten bleibt der Ausschluss einzelner Kategorien von Versicherten oder Behördenmitgliedern gemäss § 72bis Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung. Der Stiftungsrat kann zudem im Anschlussvertrag mit angeschlossenen Institutionen zulassen, dass eindeutig definierte Personalgruppen nicht versichert werden.

³ Die Versicherungspflicht sowie der Beginn und das Ende der Versicherung richten sich grundsätzlich nach dem BVG. Zudem können Teilzeitbeschäftigte auch dann versichert werden, wenn ihr Jahreslohn den gesetzlichen Mindestbetrag gemäss BVG unterschreitet. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Bundesrechts die freiwillige Versicherung ohne Beitragspflicht der Arbeitgeber regeln.

Art. 4 Finanzierungssystem und Vorsorgeprimat

¹ Die Verpflichtungen der Pensionskasse sollen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung).

² Die Altersrenten basieren auf den individuellen Sparguthaben der Versicherten (Beitragsprimat).

³ Für die Leistungen bei Tod und Invalidität (Risikoleistungen) kann der Stiftungsrat eine abweichende Regelung treffen. Er kann insbesondere die Leistungen vom versicherten Lohn abhängig machen (Leistungsprimat).

II. Finanzierung

Art. 5 Grundsätze

Die Leistungen der Pensionskasse werden insbesondere finanziert durch

- a) Beiträge der Versicherten (Personalbeiträge) und der Arbeitgeber (Arbeitgeberbeiträge);
- b) Vermögenserträge;
- c) Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und Einlagen der Versicherten sowie des Arbeitgebers;
- d) Allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen sowie freiwillige Zuwendungen Dritter.

Art. 6 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug, wenigstens aber dem Mindestbetrag gemäss BVG.

² Als massgebender Jahreslohn gilt grundsätzlich der Lohn gemäss Personalstatut der Stadt Winterthur bzw. gemäss Arbeitsvertrag. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten und bezeichnet im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen und nicht an den massgebenden Lohn angerechnet werden.

³ Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Altersrente. Für Teilzeitbeschäftigte wird er entsprechend dem Beschäftigungsgrad (Arbeitspensum im Verhältnis zur Normalarbeitszeit) festgesetzt.

⁴ Der Stiftungsrat kann den Koordinationsbetrag auf den Betrag gemäss BVG herabsetzen, wenn das rechnerische Leistungsziel unterschritten ist.

III. Beiträge

Art. 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Der Stiftungsrat regelt Beginn und Ende der Beitragspflicht in Übereinstimmung mit Art. 3 sowie die Beitragspflicht während unbezahlten Urlauben.

Art. 8 Beitragsarten

¹ Die Arbeitgeberbeiträge und die Personalbeiträge umfassen

- a) Sparbeiträge zur Finanzierung der Spargutschriften.
- b) Risikobeiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie der übrigen Kosten (z.B. Verwaltungskosten, Beitrag an den Sicherheitsfonds).
- c) Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung gemäss Art. 13.

² Der Grosse Gemeinderat kann einen Beitrag zur Bildung einer Rückstellung zur Finanzierung von Anpassungen der Renten an die Teuerung (nicht verzinslicher "Teuerungsfonds") leisten. Angeschlossene Institutionen beteiligen sich im selben Umfang, sofern der entsprechende Anschlussvertrag eine Teilnahme am Teuerungsfonds vorsieht. Begünstigte des Fonds sind Rentenberechtigte, wenn und soweit sie im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs in einem Arbeitsverhältnis mit einem am Teuerungsfonds beteiligten Arbeitgeber standen.

³ Der Stiftungsrat kann reglementarisch zulassen, dass Arbeitgeber sich verpflichten, die Kosten von AHV-Ersatzrenten ganz oder teilweise zu übernehmen.

Art. 9 Beitragshöhe und Beitragszahlung

¹ Die Beiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 werden in Prozenten des versicherten Lohns berechnet.

² Die Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang.

³ Die Arbeitgeber ziehen die Personalbeiträge in monatlichen Teilbeträgen vom Lohn ab und überweisen sie zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse.

Art. 10 Arbeitgeber-Beitragsreserven

Der Stiftungsrat kann zulassen, dass die Arbeitgeber im Hinblick auf ihre zukünftigen Beitragspflichten Arbeitgeber-Beitragsreserven im Sinne des Bundesrechts bilden können.

IV. Leistungen

Art. 11 Grundsatz

Der Stiftungsrat regelt die Leistungen im Rahmen des Bundesrechts, der in dieser Verordnung geregelten Finanzierung, des nachfolgenden Art. 12 und unter Berücksichtigung der Art. 2 und 3 der Stiftungsurkunde.

Art. 12 Altersleistungen

¹ Der Stiftungsrat bestimmt das technische Schlussalter unter Berücksichtigung des Bundesrechts und der personalrechtlichen Rahmenbedingungen der Stadt Winterthur.

² Die Altersrente kann grundsätzlich frühestens ab 58. Altersjahr und spätestens bei Vollendung des 65. Altersjahrs oder eines allfälligen späteren ordentlichen Rücktrittsalters gemäss BVG bezogen werden.

V. Massnahmen bei Unterdeckung

Art. 13 Sanierungsmassnahmen

¹ Während der Dauer einer Unterdeckung leisten Arbeitgebende und Versicherte vorbehältlich Abs. 2 - 4 einen Sanierungsbeitrag in der Höhe von insgesamt 2.4 % der bei der Pensionskasse versicherten Löhne. Der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber beträgt 1.45 %, derjenige der Versicherten 0.95 %.

² Der Stiftungsrat kann den gesamten Sanierungsbeitrag gemäss Abs. 1 um höchstens 4 Prozentpunkte erhöhen, wenn gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge weitergehende Massnahmen erforderlich sind.

³ Erhöhungen des Sanierungsbeitrags gemäss Abs. 2 werden ebenfalls im Finanzierungsverhältnis 60 % zu 40 % auf Arbeitgeber und Versicherte aufgeteilt.

⁴ Der Stiftungsrat kann den Sanierungsbeitrag der Versicherten ganz oder teilweise durch eine Minderverzinsung der Sparguthaben ersetzen. Diese muss einen gleichwertigen Beitrag zur Sanierung ergeben.

⁵ Die Sanierungsbeiträge führen zu keiner Erhöhung der Sparguthaben und werden bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

Art. 14 Feststellung und Dauer der Unterdeckungsmassnahmen

Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad gemäss revidierter Jahresrechnung unter 100% liegt. Der Stiftungsrat beschliesst in diesem Fall die Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 13; diese werden ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres umgesetzt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Einmalgutschrift und Sanierungsmassnahmen zur Ausfinanzierung der Unterdeckung

¹ Im Rahmen des Übergangs zum Finanzierungssystem der Vollkapitalisierung leistet die Stadt Winterthur eine Einmaleinlage in Höhe von 150 Mio. Franken.

² Die Einmaleinlage erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

³ Die verbleibende Deckungslücke soll in einem Zeitraum von sieben Jahren mit folgenden Massnahmen ausfinanziert werden:

- a) Es gelten die Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 13.
- b) Die Stadt leistet zudem einen Sanierungsbeitrag von 2.75 % der versicherten Löhne des in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt stehenden Personals.

⁴ Ab 1. Januar 2014 sind die Sanierungsbeiträge gemäss Art. 13 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 lit. b zu entrichten. Eine Minderverzinsung der Sparguthaben gemäss Art. 13 Abs. 4 kann vom Stiftungsrat frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 2015 beschlossen werden. Ist gemäss den Feststellungen des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge modellmässig damit zu rechnen, dass die Sanierungsperiode von 7 Jahren deutlich überschritten wird, kann der Stiftungsrat den Sanierungsbeitrag ab 1. Januar 2015 in Anwendung von Art. 13 Abs. 2 erhöhen.

⁵ Wenn der Deckungsgrad gemäss revidierter Jahresrechnung erstmals mindestens 100% erreicht, gilt die Ausfinanzierung als abgeschlossen und es entfallen die Massnahmen gemäss Abs. 3 mit Wirkung ab dem auf den Beschluss folgenden Kalenderjahr. Bei einer allfälligen erneuten Unterdeckung ist Art. 13 anwendbar.

Art. 16 Senkung des Umwandlungssatzes

¹ Der Stadtrat wird beauftragt, in Anwendung von Art. 37 Abs. 4 der Statuten der Pensionskasse Winterthur vom 23. Februar 1998 auf Basis der versicherungstechnischen Grundlagen VZ 2010 und einem technischen Zinssatz von 3.25% die Umwandlungssätze gemäss Art. 8 Abs. 3 der Statuten stufenweise über 6 Jahre hinweg auf 6.0% im Alter 65 zu senken.

² Zum teilweisen Ausgleich der mit der Senkung des Umwandlungssatzes verbundenen Rentenkürzungen leistet die Stadt eine Einmaleinlage von 24 Mio. Franken. Diese wird für eine Erhöhung der Sparguthaben gemäss der Tabelle in Anhang verwendet.

Art. 17 Änderungen bisheriger Beschlüsse und Erlasse

¹ Das Personalstatut vom 12. April 1999 wird mit einem IX. Nachtrag geändert:

- § 25 Abs. 2 wird geändert und lautet neu wie folgt:

² Die Leistungen bei Invalidität sowie der Altersrücktritt richten sich nach den Bestimmungen über die Pensionskasse der Stadt Winterthur, wobei der vorzeitige Altersrücktritt ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich ist und der ordentliche Altersrücktritt mit dem vollendeten 65. Altersjahr erfolgt. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Wählbarkeit von Behördenmitgliedern.

- § 25 Abs. 3 wird gestrichen.

- § 25bis wird geändert und lautet neu wie folgt:

Kündigt die Stadt das Arbeitsverhältnis nach dem vollendeten 58. Altersjahr, richten sich die Leistungen nach den Statuten der Pensionskasse. Wird eine Abfindung ausgerichtet, so kann diese auf Wunsch des oder der Angestellten als Einlage in die Pensionskasse zur Verbesserung der Altersrente verwendet werden.

- § 26ter, **AHV-Ersatzrente**, wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

¹ Die Stadt übernimmt die Kosten der AHV-Ersatzrente der Pensionskasse für Mitarbeitende, welche vor dem Bezug mindestens fünf Jahre bei der Stadtverwaltung angestellt sind, entsprechend dem Beschäftigungsgrad der letzten drei Jahre, ganz oder teilweise.

² Für Mitarbeitende vor der Vollendung des 60. Altersjahres und Mitarbeitende in den Lohnklassen 13 – 20 übernimmt die Stadt 50%.

³ Für Mitarbeitende ab dem 61. Altersjahr, welche in den Lohnklassen 1 – 12 besoldet sind, richtet sich die Übernahme nach folgendem Raster:

	LK 1 -7	LK 8 - 12
Rücktrittsalter 60	80%	60%
Rücktrittsalter 61	85%	65%
Rücktrittsalter 62	90%	70%
Rücktrittsalter 63	95%	75%
Rücktrittsalter 64	100%	80%

– § 69 Abs. 5 wird geändert und lautet neu wie folgt:

⁵ Angestellte mit dauernd unregelmässiger Arbeit erhalten nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr ohne Lohnkürzung eine Entlassung von jährlich 6 Ruhetagen, nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr eine solche von jährlich 12 Ruhetagen und nach dem zurückgelegten 63. Altersjahr eine solche von jährlich 18 Ruhetagen.

² Der Stadtrat wird ermächtigt, die Kündigungsfristen gemäss § 18 Personalstatut so anzusetzen, dass die Mitarbeitenden noch vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen auf eigenen Wunsch nach bisherigem Recht in den Ruhestand treten können.

³ Der jährlich wiederkehrende Kredit von 1'000'000 Franken für den Sozialstellenplan der Stadtverwaltung wird mit Wirkung ab 1.1.2014 auf 1'300'000 Franken erhöht und neu als ergänzender Stellenplan bezeichnet.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Beitragstabelle (Anhang A) der Statuten der Pensionskasse Winterthur vom 23. Februar 1998 aufgehoben. Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen zur Stiftungsurkunde.

² Der Stadtratsbeschluss vom 24. November 2004 betreffend Beträge und Kennziffern mit seitherigen Änderungen einschliesslich der Reduktion des Umwandlungssatzes gemäss obigem Art. 16 Abs. 1 wird auf den Zeitpunkt aufgehoben, in welchem die entsprechenden Regelungen des Stiftungsrates in Kraft treten.

³ Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11. September 1995 betreffend hälftige Übernahme des Überbrückungszuschusses der Pensionskasse wird aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Anhänge

A Spargutschriften und Beiträge
B Erhöhung der Sparguthaben per 1.1.2014

Winterthur, 25. Februar 2013

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: Josef Lisibach

Der Ratsschreiber: Marc Bernhard

Der Stadtrat hat diese Verordnung am 29. Juli 2013 auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Anhang A

Spargutschriften und Beiträge

Die Spargutschriften und Beiträge werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet:

Alter	Spargutschrift %	Personalbeitrag			Beitrag der Stadt (inkl. Risiko) %
		Sparbeitrag %	Risikobeitrag %	Total %	
bis 24	0.00	0.00	1.00	1.00	1.50
25	11.00	5.80	1.20	7.00	7.00
26	11.60	6.00	1.20	7.20	7.40
27	12.20	6.20	1.20	7.40	7.80
28	12.80	6.40	1.20	7.60	8.20
29	13.40	6.60	1.20	7.80	8.60
30	14.00	6.80	1.20	8.00	9.00
31	14.60	7.00	1.20	8.20	9.40
32	15.20	7.20	1.20	8.40	9.80
33	15.80	7.40	1.20	8.60	10.20
34	16.40	7.60	1.20	8.80	10.60
35	17.00	7.80	1.20	9.00	11.00
36	17.60	8.00	1.20	9.20	11.40
37	18.20	8.20	1.20	9.40	11.80
38	18.80	8.40	1.20	9.60	12.20
39	19.40	8.60	1.20	9.80	12.60
40	20.00	8.80	1.20	10.00	13.00
41	20.60	8.80	1.20	10.00	13.60
42	21.20	8.80	1.20	10.00	14.20
43	21.80	8.80	1.20	10.00	14.80
44	22.40	8.80	1.20	10.00	15.40
45	23.00	8.80	1.20	10.00	16.00
46	23.60	8.80	1.20	10.00	16.60
47	24.20	8.80	1.20	10.00	17.20
48	24.80	8.80	1.20	10.00	17.80
49	25.40	8.80	1.20	10.00	18.40
50	26.00	8.80	1.20	10.00	19.00
51	26.60	8.80	1.20	10.00	19.60
52	27.20	8.80	1.20	10.00	20.20
53	27.80	8.80	1.20	10.00	20.80
54	28.40	8.80	1.20	10.00	21.40
55	29.00	8.80	1.20	10.00	22.00
56	29.60	8.80	1.20	10.00	22.60
57	30.20	8.80	1.20	10.00	23.20
58	30.80	8.80	1.20	10.00	23.80
59	31.40	8.80	1.20	10.00	24.40
60	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
61	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00

62	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
63	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
64	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
65	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00

Anhang B
Erhöhung der Sparguthaben per 1.1.2014

Alter	Gutschrift in % Sparguthaben
63 – 65	2.95%
62	3.02%
61	3.14%
60	3.27%
59	3.41%
58	3.56%
57	3.72%
56	3.90%
55	4.08%
54	4.25%
53	4.00%
52	3.75%
51	3.50%
50	3.25%
49	3.00%
48	2.75%
47	2.50%
46	2.25%
45	2.00%
44	1.75%
43	1.50%
42	1.25%
41	1.00%
40	0.75%
39	0.50%
38	0.25%